

## Mietvertrag für den Spielbauwagen des Kinder- und Jugendförderverein Altusried e.V.

Der Kinder- und Jugendförderverein Altusried e.V., nachfolgend Vermieter genannt vermietet an nachfolgenden Verein/Mieter den Spielbauwagen .

Verein: \_\_\_\_\_

Vor/Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### **1. Voraussetzungen für das Mietverhältnis:**

Der Mieter muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und während der vereinbarten Mietzeit zum Ziehen des Fahrzeuges berechtigt sein. Persönlichen Daten des Mieters:

Vor-/Nachname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/-ort: \_\_\_\_\_

Personalausweisnr.: \_\_\_\_\_

Führerscheinr.: \_\_\_\_\_

### **2. Mietgegenstand**

2.1 Gegenstand des Mietvertrages ist das Fahrzeug: Spielbauwagen mit dem amtlichen Kennzeichen: OA-AL 13

2.2 Das Fahrzeug beinhaltet eine Spiele-Ausstattung, welche aus der Anlage 1 zum Mietvertrag ersichtlich und Gegenstand des Mietvertrages ist.

2.3 Es besteht für das Fahrzeug eine Vollkasko-Versicherung.

### **3. Kosten und Beiträge**

3.1 Der Mietpreis beträgt pro Tag \_\_\_\_\_ EUR.

3.2 Zusätzlich zur Miete ist einmalig eine Kautions in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zu entrichten. Die Kautions dient zur Sicherung von Ansprüchen des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

### **4. Übergabe, Mietdauer**

Die Mietzeit ist befristet; die Mietzeit beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am

\_\_\_\_\_ .

Abholort: \_\_\_\_\_

Rückgabeort: \_\_\_\_\_

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

## **5. Stornierung**

Eine Stornierung ist möglich und muss in Textform erfolgen. Stornierungen bis zwei Tage vor dem Termin zur Abholung sind kostenfrei. Der Mieter/in hat den Nachweis einer rechtzeitigen Stornierung zu erbringen. Wird der Mietvertrag nicht rechtzeitig storniert oder die Mietsache nicht abgeholt, wird der Mietpreis in Rechnung gestellt, der tatsächlich entstanden wäre.

## **6. Zustand des Fahrzeuges**

6.1 Der Vermieter übergibt das Fahrzeug dem Mieter in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicherem Zustand.

6.2 Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei Übergabe zu erstellenden Übergabeprotokoll. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

## **7. Fälligkeit der Miete/Kaution**

7.1 Die Mietzahlung ist fällig bei der Abholung der Mietsache. Die Zahlung der Miete erfolgt in bar.

7.2 Die Kaution ist fällig bei Abholung der Mietsache. Die Zahlung der Kaution erfolgt in bar.

## **8. Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges**

8.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

8.2 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen und das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber, Edding oder Klebefolien.

8.3 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in Deutschland nutzen

8.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung für die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen

8.5 Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.

8.6 Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

8.7 Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel führen wird.

8.8 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

8.9 Im Fahrzeug dürfen sich während des Transports keine Insassen befinden.

8.10 Das Fahrzeug muss gereinigt zurückgegeben werden.

8.11 Das Inventar muss im kompletten Zustand und aufgeräumt zurückgegeben werden. Sollte etwas fehlen oder während des Ausleihens kaputtgegangen sein, muss dies bei der Rückgabe mitgeteilt werden. Die fehlenden oder defekten Produkte werden mit der Kaution verrechnet.

## **9. Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen**

9.1 Der Mieter ist berechtigt, geringfügige Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 100,-- €) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und / oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z. B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

9.2 Stellt ein Mieter ein Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

9.3 Der Mieter kann nur den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und / oder Reparaturen anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z. B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

## **10. Verhalten bei Verkehrsunfällen Haftung**

10.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen. Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

10.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

10.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus Punkt 8 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Vereinsmitglieder, Angehörigen, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder Dritten bedient wurde.

10.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

10.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

10.6 Der Mieter trägt eigenverantwortlich und selbstschuldnerisch die Verantwortung bei Ansprüchen dritter gegen Unfällen die durch die Verwendung des Bauwagens oder das Inventar anfallen. Der Vermieter ist verpflichtet Sorge zu tragen, dass niemand durch die

Verwendung von Materialien eine Verletzung erleidet. Im Regelfall ist der Vermieter oder eine von ihm verpflichtete Person für die Verwendung von Materialien oder dem Inventar des Spielbauwagens abzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht trägt im vollen Umfang der Vermieter.

10.7 Der Vermieter ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Haftung der Materialien und des Spielbauwagens haftbar. In allen anderen Fällen trägt der Mieter die Haftung.

### **11. Besondere Vereinbarungen**

---

---

---

### **12. Nebenabreden Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.**

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift Vermieter)

---

(Unterschrift Mieter)

## **Anlage zum Mietvertrag – Ausstattung- und Inventarliste**

- Verbandskasten
- Elektroanschlusset,
- Riesen-Mikado,
- Dosen Werfen,
- 2 Tische,
- 3 Bänke,
- 2 Stühle,
- 2 Liegestütze,
- Schim und Schirmständer,
- Mülleimer,
- Heizlüfter,
- 4 Teppiche,
- Spikeball,
- Crossboccia,
- Catchit Action Pro,
- Street Racket Set,
- Federfußball,
- Ogo Sport Super Disk,
- 2 x Diabolo,
- American Football,
- Street Basketball,
- Beachvolleyball,
- Mini-Luft-Pumpe,
- Strassenkreide
- Sonstiges:

---

---

---